



By CRC Industries 

# DRUCKLUFT 67 SUPER

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Ausgabedatum: 24.10.2024 Überarbeitungsdatum: 30.08.2024 Ersetzt Version vom: 13.04.2023 Version: 1.3

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Stoffname : DRUCKLUFT 67 SUPER  
UFI : 0Q1X-088R-7002-T917  
Produktcode : BDS002483AE  
Produktart : Detergens  
Zerstäuber : Aerosol

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung  
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Präzisionsreiniger

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Lieferant

CRC Industries Europe B.V.  
Touwslagerstraat 1  
9240 Zele  
Belgium  
T +32(0)52/45.60.11, F +32(0)52/45.00.34  
[hse@crcind.com](mailto:hse@crcind.com), [www.crcind.com](http://www.crcind.com)

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +32(0)52/45.60.11  
Office hours: 9-17h CET

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aerosol, Kategorie 3 H229  
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Der Kontakt mit der Flüssigkeit kann zu Erfrierungen und schweren Augenschäden führen. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Signalwort (CLP) : Achtung  
Gefahrenhinweise (CLP) : H229 - Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.  
Sicherheitshinweise (CLP) : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.  
P251 - Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.  
P336 - Vereiste Bereiche mit lauwarmem Wasser auftauen. Betroffenen Bereich nicht reiben.  
P410+P412 - Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen.  
Zusätzliche Sätze : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden, die Flüssigkeit kann Erfrierungen hervorrufen.  
Dieses Produkt enthält ein fluoriertes Treibhausgas.

# DRUCKLUFT 67 SUPER

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Name : DRUCKLUFT 67 SUPER

| Name                               | Produktidentifikator                                                    | %        | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|----------|------------------------------------------------------|
| Trans-1,3,3,3-Tetrafluorprop-1-ene | CAS-Nr.: 29118-24-9<br>EG-Nr.: 471-480-0<br>REACH-Nr.: 01-0000019758-54 | 75 – 100 | Press. Gas (Liq.), H280                              |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Suchen Sie bei Anzeichen/Symptomen einen Arzt auf.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit viel Wasser abwaschen. Bei auftretender Reizung, Arzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen. Bei auftretender Reizung, Arzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Allgemeine Unterstützungsmaßnahmen und symptomatische Behandlung sind angezeigt. Betroffene Person unter Beobachtung halten. Symptome können verzögert auftreten.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Explosionsgefahr : Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Im Brandfall können sich gesundheitsschädliche Gase entwickeln.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Behälter aus dem Feuerbereich bewegen, wenn es ohne persönliches Risiko durchgeführt werden kann. Gewöhnliche Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen; dabei Gefahren durch andere beteiligte Materialien berücksichtigen.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

# DRUCKLUFT 67 SUPER

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

##### Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Schutzausrüstung : Während der Entsorgung geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung tragen.
- Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen.

##### Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".
- Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren. Umgebung belüften.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Verhindern Sie, dass auslaufende oder abfließende Flüssigkeiten in Abflüsse, Abwasserkanäle oder Wasserläufe gelangen.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Das Produkt mechanisch aufnehmen. Bauen Sie um größere Verschüttungen einen Damm und bedecken Sie sie für die spätere sichere Entsorgung mit nassem Sand oder Erde. Nach dem Entfernen des Produkts den Bereich mit Wasser spülen. Geringere Mengen mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen. Oberflächen gründlich reinigen, um Kontaminationsrückstände zu entfernen.
- Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Entsorgung verunreinigter Materialien: siehe Abschnitt 13: "Hinweise zur Entsorgung".

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Persönliche Schutzausrüstung tragen. Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Längeren Kontakt vermeiden. Beim Umgang gute Arbeitshygiene und Sicherheitsmaßnahmen einhalten.
- Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist.

##### Deutschland

Lagerklasse (LGK, TRGS 510)

Zusammenlagerungstabelle

: LGK 2B - Aerosolpackungen und Feuerzeuge

|          |         |          |          |           |
|----------|---------|----------|----------|-----------|
| LGK 1    | LGK 2A  | LGK 2B   | LGK 3    | LGK 4.1A  |
| LGK 4.1B | LGK 4.2 | LGK 4.3  | LGK 5.1A | LGK 5.1B  |
| LGK 5.1C | LGK 5.2 | LGK 6.1A | LGK 6.1B | LGK 6.1C  |
| LGK 6.1D | LGK 6.2 | LGK 7    | LGK 8A   | LGK 8B    |
| LGK 10   | LGK 11  | LGK 12   | LGK 13   | LGK 10-13 |

- Zusammenlagerung nicht erlaubt für : LGK 1, LGK 4.1A, LGK 4.1B, LGK 4.2, LGK 4.3, LGK 5.1A, LGK 5.1B, LGK 5.2, LGK 6.2, LGK 7
- Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt für : LGK 2A, LGK 5.1C
- Zusammenlagerung erlaubt für : LGK 2B, LGK 3, LGK 6.1A, LGK 6.1B, LGK 6.1C, LGK 6.1D, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10, LGK 11, LGK 12, LGK 13, LGK 10-13

# DRUCKLUFT 67 SUPER

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

| Trans-1,3,3,3-Tetrafluoroprop-1-ene (29118-24-9)                   |                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900) |                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Lokale Bezeichnung                                                 | trans-1,3,3,3-Tetrafluorpropen                                                                                                                                                                                                                             |
| AGW (OEL TWA)                                                      | 4700 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                                                                                     |
|                                                                    | 1000 ppm                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung                        | 2(II)                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Anmerkung                                                          | DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden |
| Rechtlicher Bezug                                                  | TRGS900                                                                                                                                                                                                                                                    |

#### DNEL- und PNEC-Werte

| Trans-1,3,3,3-Tetrafluoroprop-1-ene (29118-24-9) |                        |
|--------------------------------------------------|------------------------|
| DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)                         |                        |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ    | 3902 mg/m <sup>3</sup> |
| DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)                 |                        |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ    | 830 mg/m <sup>3</sup>  |
| PNEC (Wasser)                                    |                        |
| PNEC aqua (Süßwasser)                            | 0,117 mg/l             |
| PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)           | 1,17 mg/l              |

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

##### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Gute allgemeine Lüftung. Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einsetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem akzeptierbaren Niveau halten.

#### Persönliche Schutzausrüstung

##### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



#### Augen- und Gesichtsschutz

##### Augenschutz:

Augenschutz gemäß EN 166 tragen. Schutzbrille mit Seitenschutz.

#### Hautschutz

##### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

# DRUCKLUFT 67 SUPER

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Handschutz:

Für den unbeabsichtigten, zufälligen Kontakt müssen chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (Standard EN 374) getragen werden. Die Benutzung von Einweg-Schutzhandschuhen ist zulässig, wenn diese sofort nach einem Spritzer oder einem Überlaufen gewechselt werden. Handschuhe aus VITON™.

### Atemschutz

#### Atemschutz:

Bei normalem Gebrauch ist kein Atemschutz erforderlich. Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Pressluft-/Sauerstoffgerät

### Thermische Gefahren

#### Schutz gegen thermische Gefahren:

Geeignete Hitzeschutzbekleidung tragen, falls nötig. Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Die Emissionen von der Lüftung oder der Prozessausrüstung sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie die Umweltschutzbestimmungen einhalten.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                                   |                                                                                                                 |
|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aggregatzustand                                   | : Flüssig                                                                                                       |
| Farbe                                             | : Farblos.                                                                                                      |
| Aussehen                                          | : Verflüssigtes Gas.                                                                                            |
| Molekulargewicht                                  | : 114 g/mol                                                                                                     |
| Geruch                                            | : Neutral.                                                                                                      |
| Geruchsschwelle                                   | : Nicht verfügbar                                                                                               |
| Schmelzpunkt                                      | : Nicht anwendbar                                                                                               |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht verfügbar                                                                                               |
| Siedepunkt                                        | : -19 °C                                                                                                        |
| Entzündbarkeit                                    | : Nicht brennbar.                                                                                               |
| Explosive Eigenschaften                           | : Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.                                                       |
| Untere Explosionsgrenze                           | : Keine untere und obere Explosionsgrenze unter Standardtestbedingungen, 20°C.<br>Zündgrenze oberhalb von 28°C. |
| Obere Explosionsgrenze                            | : Keine untere und obere Explosionsgrenze unter Standardtestbedingungen, 20°C.<br>Zündgrenze oberhalb von 28°C. |
| Flammpunkt                                        | : Nicht anwendbar                                                                                               |
| Zündtemperatur                                    | : 288 – 293 °C                                                                                                  |
| Zersetzungstemperatur                             | : Nicht verfügbar                                                                                               |
| pH-Wert                                           | : Nicht anwendbar                                                                                               |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht verfügbar                                                                                               |
| Löslichkeit                                       | : Teilweise löslich in Wasser.                                                                                  |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar                                                                                               |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | : 1,6                                                                                                           |
| Dampfdruck                                        | : 420 kPa bei 20°C                                                                                              |
| Dampfdruck bei 50°C                               | : Nicht verfügbar                                                                                               |
| Dichte                                            | : 1,18 g/cm³ bei 20°C                                                                                           |
| Relative Dichte                                   | : Nicht verfügbar                                                                                               |
| Relative Dampfdichte bei 20°C                     | : 4                                                                                                             |
| Partikeleigenschaften                             | : Nicht anwendbar                                                                                               |

### 9.2. Sonstige Angaben

#### Angaben über physikalische Gefahrenklassen

% entzündbare Bestandteile : 0 %

#### Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt : 1180 g/l

# DRUCKLUFT 67 SUPER

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden. Kohlenstoffoxide (CO, CO<sub>2</sub>).

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

|                                                                    |                                                                                                                             |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Akute Toxizität (Oral)</b>                                      | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                             |
| <b>Akute Toxizität (Dermal)</b>                                    | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                             |
| <b>Akute Toxizität (inhalativ)</b>                                 | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                             |
| <b>Ätz-/Reizwirkung auf die Haut</b>                               | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)<br>pH-Wert: Nicht anwendbar |
| <b>Schwere Augenschädigung/-reizung</b>                            | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)<br>pH-Wert: Nicht anwendbar |
| <b>Sensibilisierung der Atemwege/Haut</b>                          | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                             |
| <b>Keimzellmutagenität</b>                                         | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                             |
| <b>Karzinogenität</b>                                              | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                             |
| <b>Reproduktionstoxizität</b>                                      | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                             |
| <b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition</b>   | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                             |
| <b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition</b> | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                             |
| <b>Aspirationsgefahr</b>                                           | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                             |

| DRUCKLUFT 67 SUPER |         |
|--------------------|---------|
| Zerstäuber         | Aerosol |

#### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

##### Endokrinschädliche Eigenschaften

|                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können | : Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$ |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

# DRUCKLUFT 67 SUPER

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

|                                              |                                                                                                                    |
|----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ökologie - Allgemein                         | : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt. |
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)      | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                    |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                    |

#### Trans-1,3,3,3-Tetrafluoroprop-1-ene (29118-24-9)

|                       |            |
|-----------------------|------------|
| LC50 - Fisch [1]      | > 117 mg/l |
| EC50 - Krebstiere [1] | > 160 mg/l |
| EC50 72h - Alge [1]   | > 170 mg/l |

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

##### DRUCKLUFT 67 SUPER

|                             |                                                                                   |
|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Nicht festgelegt. Es sind keine Daten zur Abbaubarkeit dieses Produkts verfügbar. |
|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

##### DRUCKLUFT 67 SUPER

|                                                   |     |
|---------------------------------------------------|-----|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | 1,6 |
|---------------------------------------------------|-----|

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

##### DRUCKLUFT 67 SUPER

|                                |                                                                                        |
|--------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| Ergebnisse der PBT-Beurteilung | Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII |
|--------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|

#### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

|                                                                                |                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schädliche Wirkungen auf die Umwelt aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften | : Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$ . |
|--------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

|                          |                                                       |
|--------------------------|-------------------------------------------------------|
| Zusätzliche Hinweise     | : Keine weiteren Auswirkungen bekannt                 |
| Treibhauspotenzial (GWP) | : 1.37 (Fluorierte Treibhausgase - (EG) Nr. 2024/573) |

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

|                                                   |                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verfahren der Abfallbehandlung                    | : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.                                                                                                                                  |
| Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EC 2000/532) | : Gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) sind Abfallschlüsselnummern nicht produktsondern anwendungsbezogen. Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verwender aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts festgelegt werden |

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

# DRUCKLUFT 67 SUPER

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| ADR                                        | IMDG                                                                                                                      | IATA                                     | ADN                                  | RID                                  |
|--------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer             |                                                                                                                           |                                          |                                      |                                      |
| UN 1950                                    | UN 1950                                                                                                                   | UN 1950                                  | UN 1950                              | UN 1950                              |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung |                                                                                                                           |                                          |                                      |                                      |
| DRUCKGASPACKUNGEN                          | DRUCKGASPACKUNGEN                                                                                                         | Aerosols, non-flammable                  | DRUCKGASPACKUNGEN                    | DRUCKGASPACKUNGEN                    |
| Eintragung in das Beförderungspapier       |                                                                                                                           |                                          |                                      |                                      |
| UN 1950<br>DRUCKGASPACKUNGEN,<br>2.2, (E)  | UN 1950<br>DRUCKGASPACKUNGEN,<br>2.2                                                                                      | UN 1950 Aerosols, non-<br>flammable, 2.2 | UN 1950<br>DRUCKGASPACKUNGEN,<br>2.2 | UN 1950<br>DRUCKGASPACKUNGEN,<br>2.2 |
| 14.3. Transportgefahrenklassen             |                                                                                                                           |                                          |                                      |                                      |
| 2.2                                        | 2.2                                                                                                                       | 2.2                                      | 2.2                                  | 2.2                                  |
|                                            |                                                                                                                           |                                          |                                      |                                      |
| 14.4. Verpackungsgruppe                    |                                                                                                                           |                                          |                                      |                                      |
| Nicht anwendbar                            | Nicht anwendbar                                                                                                           | Nicht anwendbar                          | Nicht anwendbar                      | Nicht anwendbar                      |
| 14.5. Umweltgefahren                       |                                                                                                                           |                                          |                                      |                                      |
| Umweltgefährlich: Nein                     | Umweltgefährlich: Nein<br>Meeresschadstoff: Nein<br>EmS-Nr. (Brand): F-D<br>EmS-Nr. (Unbeabsichtigte<br>Freisetzung): S-U | Umweltgefährlich: Nein                   | Umweltgefährlich: Nein               | Umweltgefährlich: Nein               |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar |                                                                                                                           |                                          |                                      |                                      |

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

|                                                                              |                      |
|------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Klassifizierungscode (ADR)                                                   | : 5A                 |
| Sondervorschriften (ADR)                                                     | : 190, 327, 344, 625 |
| Begrenzte Mengen (ADR)                                                       | : 1L                 |
| Freigestellte Mengen (ADR)                                                   | : E0                 |
| Verpackungsanweisungen (ADR)                                                 | : P207, LP200        |
| Sondervorschriften für die Verpackung (ADR)                                  | : PP87, RR6, L2      |
| Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)                             | : MP9                |
| Beförderungskategorie (ADR)                                                  | : 3                  |
| Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR)                 | : V14                |
| Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und Entladung, Handhabung (ADR) | : CV9, CV12          |
| Tunnelbeschränkungscode (ADR)                                                | : E                  |

#### Seeschifftransport

|                                              |                                    |
|----------------------------------------------|------------------------------------|
| Sonderbestimmung (IMDG)                      | : 63, 190, 277, 327, 344, 381, 959 |
| Begrenzte Mengen (IMDG)                      | : SP277                            |
| Freigestellte Mengen (IMDG)                  | : E0                               |
| Verpackungsanweisungen (IMDG)                | : P207, LP200                      |
| Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) | : PP87, L2                         |
| Staukategorie (IMDG)                         | : Keine                            |
| Stauung und Handhabung (IMDG)                | : SW1, SW22                        |
| Trennung (IMDG)                              | : SG69                             |

# DRUCKLUFT 67 SUPER

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Lufttransport

|                                      |                         |
|--------------------------------------|-------------------------|
| PCA freigestellte Mengen (IATA)      | : E0                    |
| PCA begrenzte Mengen (IATA)          | : Y203                  |
| PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) | : 30kgG                 |
| PCA Verpackungsvorschriften (IATA)   | : 203                   |
| PCA Max. Nettomenge (IATA)           | : 75kg                  |
| CAO Verpackungsvorschriften (IATA)   | : 203                   |
| CAO Max. Nettomenge (IATA)           | : 150kg                 |
| Sondervorschriften (IATA)            | : A98, A145, A167, A802 |
| ERG-Code (IATA)                      | : 2L                    |

### Binnenschifftransport

|                                       |                      |
|---------------------------------------|----------------------|
| Klassifizierungscode (ADN)            | : 5A                 |
| Sondervorschriften (ADN)              | : 190, 327, 344, 625 |
| Begrenzte Mengen (ADN)                | : 1 L                |
| Freigestellte Mengen (ADN)            | : E0                 |
| Ausrüstung erforderlich (ADN)         | : PP                 |
| Lüftung (ADN)                         | : VE04               |
| Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) | : 0                  |

### Bahntransport

|                                                                                 |                      |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Klassifizierungscode (RID)                                                      | : 5A                 |
| Sonderbestimmung (RID)                                                          | : 190, 327, 344, 625 |
| Begrenzte Mengen (RID)                                                          | : 1L                 |
| Freigestellte Mengen (RID)                                                      | : E0                 |
| Verpackungsanweisungen (RID)                                                    | : P207, LP200        |
| Sondervorschriften für die Verpackung (RID)                                     | : PP87, RR6, L2      |
| Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID)                                | : MP9                |
| Beförderungskategorie (RID)                                                     | : 3                  |
| Besondere Beförderungsbestimmungen - Versandstücke (RID)                        | : W14                |
| Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (RID) | : CW9, CW12          |
| Expressgut (RID)                                                                | : CE2                |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)                                       | : 20                 |

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Verordnungen

##### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Nicht in REACH-Anhang XVII gelistet

##### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Nicht in der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012) gelistet

##### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Nicht in der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021) gelistet

##### Dual-Use-Verordnung (428/2009)

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG DES RATES (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle von Ausfuhr, Verbringung, Vermittlung und Durchfuhr von Dual-Use-Artikeln unterliegen.

##### VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : 1180 g/l

# DRUCKLUFT 67 SUPER

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Detergenzien-Verordnung (EC 648/2004)

| Kennzeichnung der Inhaltsstoffe |      |
|---------------------------------|------|
| Komponente                      | %    |
| halogenierte Kohlenwasserstoffe | ≥30% |

### Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

### Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

### Nationale Vorschriften

#### Deutschland

|                                   |                                                                                                                                     |
|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beschäftigungsbeschränkungen      | : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.<br>Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten. |
| Wassergefährdungsklasse (WGK)     | : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV).                                                                           |
| Störfall-Verordnung (12. BImSchV) | : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)                                                                            |

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Abkürzungen und Akronyme: |                                                                                                           |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADN                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| ATE                       | Schätzwert der akuten Toxizität                                                                           |
| BKF                       | Biokonzentrationsfaktor                                                                                   |
| BLV                       | Biologischer Grenzwert                                                                                    |
| BOD                       | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)                                                                      |
| COD                       | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)                                                                         |
| DMEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung                                                |
| DNEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung                                                         |
| EG-Nr.                    | Europäische Gemeinschaft Nummer                                                                           |
| EC50                      | Mittlere effektive Konzentration                                                                          |
| EN                        | Europäische Norm                                                                                          |
| IARC                      | Internationale Agentur für Krebsforschung                                                                 |
| IATA                      | Verband für den internationalen Lufttransport                                                             |
| IMDG                      | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport                                                |
| LC50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration                                                      |
| LD50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)                                       |
| LOAEL                     | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung                                                    |
| NOAEC                     | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung                                                        |
| NOAEL                     | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung                                                                |

# DRUCKLUFT 67 SUPER

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Abkürzungen und Akronyme: |                                                                        |
|---------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| NOEC                      | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung     |
| OECD                      | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung        |
| AGW                       | Arbeitsplatzgrenzwert                                                  |
| PBT                       | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff                   |
| PNEC                      | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration                                |
| RID                       | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |
| SDB                       | Sicherheitsdatenblatt                                                  |
| STP                       | Kläranlage                                                             |
| ThSB                      | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)                                  |
| TLM                       | Median Toleranzgrenze                                                  |
| VOC                       | Flüchtige organische Verbindungen                                      |
| CAS-Nr.                   | Chemical Abstract Service - Nummer                                     |
| N.A.G.                    | Nicht Anderweitig Genannt                                              |
| vPvB                      | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar                              |
| ED                        | Endokriner Disruptor                                                   |

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: |                                                          |
|----------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| Aerosol 3                                    | Aerosol, Kategorie 3                                     |
| H229                                         | Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.  |
| H280                                         | Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. |
| Press. Gas (Liq.)                            | Gase unter Druck: Verflüssigtes Gas                      |

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden. Dieses Datenblatt darf ohne schriftliche Genehmigung von CRC nur vollständig und in vorliegender Form kopiert oder weitergegeben werden. Die Produkte unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP), der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (jeweils in der geänderten und ersetzten Fassung) und anderen geltenden Rechtsvorschriften. Es liegt in der Verantwortung des Importeurs oder nachgeschalteten Anwenders, die Konformität des von ihm importierten Produkts sicherzustellen. Die Vorlage eines SDB in der/den Amtssprache(n) eines Landes ist keine Garantie für die Einhaltung der in diesem Land geltenden Vorschriften.